

Regelungen für Vereine im Landkreis Landshut

Stand: 05.08.2021

Die Angaben sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich eine Hilfestellung dar.



Sportvereine Sportveranstaltungen

kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theateraufführung)

besondere Veranstaltungen

7-Tage-Inzidenz unter 50

Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet

7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr

Mit einem Testnachweis ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung zulässig und ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Sportveranstaltungen

unter freiem Himmel

max. 1.500 Zuschauer* (einschließlich geimpfter und genesener Personen) davon max. 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m. Restliche Personen nur mit festem Sitzplatz.

in Gebäuden

Höchstzuschauerzahl (einschließlich geimpfter und genesener Personen) abhängig von Anzahl der vorhandenen Plätze - Mindestabstand 1,5 m. Mehr als 1.000* Personen sind nicht zugelassen.

Rahmenkonzept

Auf Sportplätzen und Sportstätten dürfen jedoch nur so viele Personen anwesend sein, wie es der Mindestabstand von 1,5 m zulässt. Empfohlen wird hierbei eine Person pro 20 m².

Hygienekonzept

Die Ausarbeitung eines Konzept ist verpflichtend. Dies gilt nicht für Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

Maskenpflicht

In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird und sich Zuschauer unter freiem Himmel nicht am Sitzplatz befinden. Für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen

Weitere Informationen

Veranstalter müssen bei geplanten Sportveranstaltungen die Maßgaben des Rahmenkonzepts Sport einhalten. Dieses kann unter anderem auf der Homepage der Bayerischen Staatsregierung unter den veröffentlichten Ministerialblättern heruntergeladen werden (BayMBl. 2021 Nr. 502).

Zudem werden auch viele Fragen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter der Rubrik „SARS-CoV-2“, „Häufig gestellte Fragen“ beantwortet.

*Personen, welche für Wettkampf- / Trainingsbetrieb oder Berichterstattung notwendig sind erhalten darüber hinaus Zutritt zur Sportstätte.

Veranstaltungen

unter freiem Himmel

max. 1.500 Zuschauer (einschließlich geimpfter und genesener Personen) davon max. 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m. (Restliche Personen nur mit festem Sitzplatz)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen.

in Gebäuden

Die Höchstzuschauerzahl (einschließlich geimpfter und genesener Personen) ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Insgesamt sind aber nicht mehr wie 1.000 Zuschauer zulässig.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen.

Hygienekonzept

Die Ausarbeitung eines Konzept ist verpflichtend. Zudem muss der Veranstalter die Kontaktdaten erheben.

Weitere Informationen

Das auszuarbeitenden Schutz- und Hygienekonzept ist nach den Maßgaben des entsprechenden Rahmenkonzepts auszuarbeiten.

Proben (z.B. Theaterprobe)

Teilnehmerzahl

Abhängig von der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem Rahmenkonzept vorgegebene Mindestabstand (z.B. bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang gelten 2 m, bei Einsatz von Querflöten gelten 3 m) eingehalten werden kann.

Ausgenommen von der Abstandsregelung:

Teilnehmer, welche durch die Regelung in ihrer künstlerischen Umsetzung beeinträchtigt werden.

Maskenpflicht

Teilnehmer ab dem 16. Geburtstag haben während der Probe grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. Zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:

Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und der Mindestabstand gewährleistet ist.

Weitere Informationen

Ferner müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer ermittelt werden. Näheres ist auch hier im verkündeten Rahmenkonzept geregelt.

Öffentliche Veranstaltungen

(z.B. Ehrungen, Preisverleihung etc.)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

50 Personen in geschlossenen Räumen, 100 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

- 25 Personen in geschlossenen Räumen, 50 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen)
- Alle Teilnehmer müssen über einen Testnachweis verfügen.

Inzidenz unabhängig gilt:

Die Teilnehmer dürfen danach nicht beliebig ausgetauscht werden und müssen von vorne herein feststehen. Zur Durchführung der Veranstaltung muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Private Veranstaltungen

(z.B. Hochzeitsfeier, Vereinssitzungen etc.)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

50 Personen in geschlossenen Räumen, 100 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl zuzüglich geimpfter und genesener Personen)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

- 25 Personen in geschlossenen Räumen, 50 Personen unter freiem Himmel (Teilnehmerzahl zuzüglich geimpfter und genesener Personen)
- Alle Teilnehmer müssen über einen Testnachweis verfügen.

Inzidenz unabhängig gilt:

Die Teilnehmer dürfen danach nicht beliebig ausgetauscht werden und müssen von vorne herein feststehen. Vereinssitzungen können gem. § 7 Abs. 2 der 13. BaylFSMV als private Veranstaltung stattfinden. Zur Durchführung der Veranstaltung muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Weitere Informationen

Darauf hinzuweisen ist noch, dass es eine Ausnahme von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen für Wahlen bezüglich Feuerwehrkommandanten und Jagdvorstand gibt, da es sich diesbezüglich um Einrichtungen einer öffentlichen Körperschaft handelt. Eine gesonderte Regelung gilt im Übrigen für Hundevereine. Unterricht an Hundeschulen ist nach den Maßgaben für außerschulische Bildung gem. § 22 Abs. 2 der 13. BaylFSMV zulässig.

Regelungen für Großveranstaltungen

Stand: 05.08.2021

Die Angaben sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich eine Hilfestellung dar.



sportliche Großveranstaltungen

kulturelle Großveranstaltungen

Voraussetzungen

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifenden Charakter* kann der Veranstalter, **wenn die 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird**, Zuschauer unter folgenden **Bedingungen** zulassen:

1. Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandene Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist, und beträgt **bis zu 35 %** der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, **höchstens aber 20.000** Zuschauer mit festen Sitzplätzen; **Stehplätze** sind **nicht** zugelassen.

Personen, welche für Wettkampf- / Trainingsbetrieb oder Berichterstattung notwendig sind erhalten darüber hinaus Zutritt zur Sportstätte
2. Die Zuschauer müssen einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen. Dies **unabhängig** von der 7-Tage-Inzidenz, **ausgenommen** sind hier aber Geimpfte und Genesene.
3. Eintrittskarten werden nur **personalisiert** verkauft und der Veranstalter hat die **Kontakt-daten** der Zuschauer nach § 5 der 13. BayIfSMV zu erheben.
4. Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in den Sportstätten ist untersagt; offensichtlich alkoholisierten Zuschauern darf der Zutritt zu den Sportstätten nicht gewährt werden.

Bitte beachten:

Für sportliche Großveranstaltungen sind die gleichen Regelungen wie für Sportveranstaltungen zu beachten, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Insofern muss die Maskenpflicht beachtet werden und ein Hygienekonzept ausgearbeitet werden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem § 12 Abs. 3 der 13. BayIfSMV.

* Länderübergreifenden Charakter

Länderübergreifenden Charakter haben Ligen und Wettbewerbe, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften länderübergreifend teilnehmen, wie insbesondere Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften.

Voraussetzungen

Kulturellen Großveranstaltungen mit länderübergreifenden Charakter kann der Veranstalter, **wenn die 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird**, entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 der 13. BayIfSMV durchführen.

Es gilt also dasselbe wie bei großen Sportveranstaltungen ausgeführt ist, wobei der länderübergreifende Charakter bei kulturellen Veranstaltungen dann vorliegt, wenn ein länderübergreifendes oder internationales Publikum zu erwarten ist.